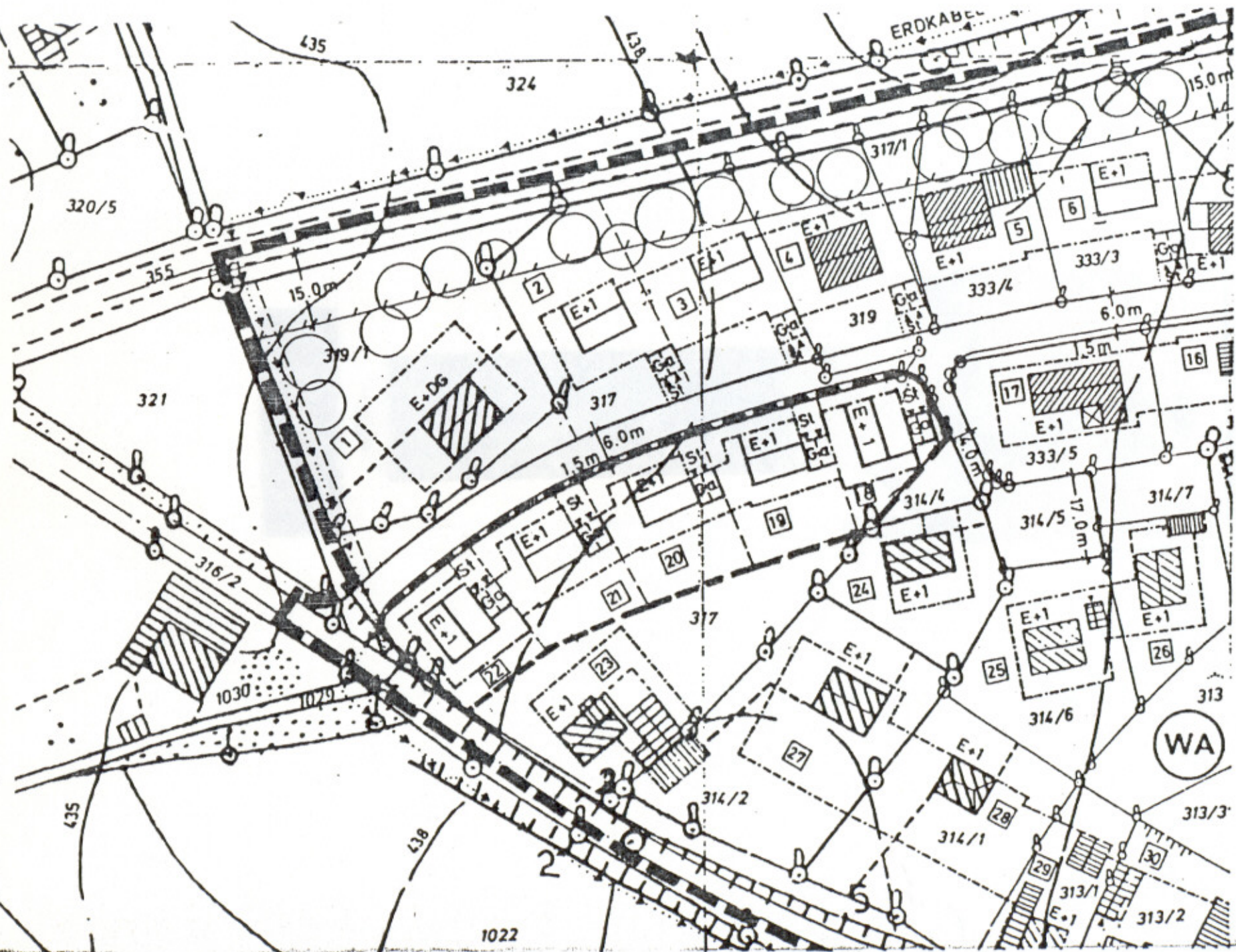




genehmigten Bebauungsplanes werden dadurch nicht berührt.



Begründung:

Wegen der geringen Grundstücksfläche und des ungünstigen Grundstückszuschnittes bei der Parzelle Nr. 18 muß die Firstrichtung um 90 ° gedreht werden. Zur Erzielung eines einheitlichen Straßenbildes wird daher auch die Firstrichtung der Parzelle 22 am Straßeneinde in gleiche Weise gedreht.